



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage André Schneuwly / Bernadette Mäder-Brühlhart
Schulgesetz: Offene Fragen bei der Stellenplanung für das Schuljahr 2018/19 in der Regelschule

2017-CE-54

I. Anfrage

Das Schulgesetz soll bis zum Schuljahr 2018/19 umgesetzt werden. Gemäss Rahmengesetz mit dem Ausführungsreglement müssen dazu konsequenterweise weitere wichtige Stellen budgetiert werden.

1. Wie sieht die Stellenplanung für das Schuljahr 2018/19 in der Regelschule aus?

Schulmediation und Schulsozialarbeit (SchG 4 Ausführungsreglement Art. 19)

Gemäss Artikel 19 des Ausführungsreglements zum Schulgesetz sollen nach einem festgelegten Verteilschlüssel im Kanton Freiburg Schulsozialarbeiter/innen angestellt werden.

2. Wie viele neue Stellen für Fachpersonen der Schulsozialarbeit müssen geschaffen werden?
3. Wie viele Stellen sind für das Budget 2018 geplant?

Mitarbeiterstunden als Entlastung für die Schulleitungen

Die Schulleitungen der Primarschule sollen seit dem Start mit der Umsetzung des Schulgesetzes die gleichen Aufgaben wie die Direktionen der Orientierungs- und Mittelschulen wahrnehmen. Für die Erfüllung der vielfältigen Aufgabenfelder fehlen den Schulleitungen im Vergleich zu den anderen Schultypen die Ressourcen resp. die Mitarbeiterstunden als Unterstützung.

4. Wie werden die Mitarbeiterstunden bei den OS-Schulen und bei den Mittelschulen berechnet?
5. Wie viele Mitarbeiterstunden sind für die Primarschulen im Budget 2018 vorgesehen und wie werden sie berechnet?

Begabtenförderung (Ausführungsreglement Art. 90)

6. Wie wird die Begabtenförderung gemäss Artikel 90 des Ausführungsreglements umgesetzt und wie viele Stellen sind für das Schuljahr 2018/19 geplant?

Schulleitungen Jobsharing

Ab dem Schuljahr 2018/19 ist ein Jobsharing als Schulleitung oder als Direktion nicht mehr möglich. Bestehende Co-Leitungen müssen somit aufgelöst werden. Gleichzeitig tritt der Staatsrat als Vorbild für die Förderung von Karrierestellen von Frauen auf und hat im Jahr 2016 eine Strategie mit 25 Massnahmen vorgestellt. Zusätzlich setzt er sich auch für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein.

7. Welches sind die Begründungen für die Ablehnung von Co-Schulleitungen nebst der Formulierung im Schulgesetz Art. 51 b: „Die Schule wird auf der Primarstufe von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter und auf der Orientierungsstufe von einer Direktorin oder einem Direktor geführt“?

6. März 2017

II. Antwort des Staatsrats

Da das Voranschlagsverfahren für die Aufstellung des Budgets für das Schuljahr 2017/18 ebenso wie die Erstellung des Finanzplans 2017–2021 noch in Gang sind, kann der Staatsrat derzeit nicht alle Fragen der beiden Grossratsmitglieder genau beantworten.

Der Staatsrat verweist jedoch darauf, dass in der Botschaft Nr. 41 vom 18. Dezember 2012 zum Gesetzesentwurf über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) finanzielle Auswirkungen der Umsetzung des Gesetzes vorgesehen waren: „Die einzusetzenden Mittel und ihre zeitliche Planung sind natürlich mit den finanziellen Möglichkeiten des Staates abzustimmen“. Daher kann nicht erwartet werden, dass sämtliche in der Botschaft erwähnten Mittel bereits für das Schuljahr 2018/19 bereitstehen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, um den es hier geht. Denn die Steuerver-schiebung, die eigentlich für eine kostenneutrale Umsetzung für den Kanton wie auch für die Gemeinden als Gesamtheit hätte sorgen sollen und die es dem Kanton erlaubt hätte, das Schulgesetz rascher umzusetzen, wurde vom Grossen Rat abgelehnt. Mit anderen Worten, da der Kanton zusätzlich einen Betrag von jährlich rund 20 Millionen Franken leisten muss, von dem die Gemein-den hingegen entlastet werden, haben sich die finanziellen Möglichkeiten des Staates seit der Veröffentlichung der Botschaft verringert.

1. *Wie sieht die Stellenplanung für das Schuljahr 2018/19 in der Regelschule aus?*

Das vom Grossen Rat im September 2014 verabschiedete Gesetz über die obligatorische Schule ist ein organisatorisches Gesetz. Es gibt dem Schulsystem die nötigen Instrumente für eine stärkere Führung, die vermehrt auf die Weiterentwicklung, Kontrolle und Qualitätsverbesserung der Schule und des Unterrichts ausgerichtet ist. So wird sich die Schule ungestörter ihrer Hauptaufgabe widmen können: Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die es den Schülerinnen und Schüler ermöglichen sollen, ihren Platz in der Gesellschaft und im Berufsleben zu finden. Das vom Staatsrat am 19. April 2016 verabschiedete Schulreglement (SchR) regelt die notwendigen Ausführungs- und Detailbestimmungen.

Die Ämter für obligatorischen Unterricht – einschliesslich das Schulinspektorat, die Schulleitungen und Schuldirektionen – sowie das Generalsekretariat und das Amt für Ressourcen waren stark mit den Umsetzungsarbeiten beschäftigt und sind es noch weiterhin. Diese Arbeiten betreffen Themen wie die Aus- und Weiterbildung der Schulkader, die Neuorganisation des Schulinspektorats und der Schulkreise sowie ebenso die Ausarbeitung eines neuen Übertrittsverfahrens von der Primar- in die Orientierungsschule – mit den Übertrittsbedingungen in die weiterführenden Schulen, das erstmals im März 2017 unter der Bezeichnung „Übertrittsverfahren Primarschule-Orientierungsschule“ durchgeführt wurde. Mehrere Bestimmungen des Schulreglements müssen noch in Form von Richtlinien konkretisiert werden und sind derzeit intern in Bearbeitung. Insbesondere handelt es sich um den Nachteilsausgleich, die Betreuung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern oder

solchen, die am Förderprogramm Sport–Kunst–Ausbildung teilnehmen, den Bereich Beurteilung und die Umgestaltung des Schulzeugnisses 1H–11H sowie die Optimierung der Unterstützungs-massnahmen. Für diese Arbeiten wurde kein zusätzliches Personal angestellt. Sie werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EKSD, die zum Verwaltungs- oder zum Lehrpersonal gehören, geleistet.

Zu diesen Arbeiten pädagogischer Art hinzukommen noch die Überprüfung und Genehmigung der Schulreglemente der 136 Gemeinden im Kanton, der interkommunalen Vereinbarungen von Schulkreisen, die mehrere Gemeinden umfassen, sowie der Statuten der OS-Verbände.

2. Wie viele neue Stellen für Fachpersonen der Schulsozialarbeit müssen geschaffen werden?

Nach Artikel 19 SchR gehören Schulmediation und Schulsozialarbeit zu den Angeboten, welche die Schulen zur Verbesserung und Erhaltung eines guten Schulklimas nutzen können. Es besteht für eine Schule also keine Pflicht zur Anstellung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern. Dieser Artikel entspricht Artikel 4 des Schulgesetzes, in dem auf die Bedeutung eines guten Schulklimas verwiesen wird. Im Kommentar Abs. 2 der Botschaft vom 18. Dezember 2012 zum Gesetzesentwurf über die obligatorische Schule stand dazu Folgendes: „Die Lehrpläne (West-schweizer Lehrplan und Lehrplan 21) geben die allgemeine Stossrichtung der Massnahmen vor, die zur Förderung des Schulklimas beitragen. Das kantonale Konzept „Gesundheit in der Schule“ (Art. 41) greift diese Bestimmungen und deren Stossrichtung auf, insbesondere im Hinblick auf das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen, welche die Schule besuchen. Die Einsetzung eines Beauftragten für die Schule bei der Jugendbrigade und die Einführung von Unterstützungs-massnahmen für Schulen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten (Massnahmen für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler) ermöglichen eine bessere Bewäl-tigung von Problemfällen, und zwar entweder schulintern (Verstärkung der lokalen Ressourcen, externe Interventionen durch eine mobile Einheit) oder schulextern in kantonalen Einrichtungen (Relaisklassen). [...] Die Schulmediation trägt dazu bei, durch die Beratung und die Begleitung von Schülerinnen und Schülern oder Erwachsenen in Konfliktsituationen sowohl in der Primar- wie in der Orientierungsschule eine Kultur der Verständigung zu begünstigen. In Deutschfreiburg hat sich das Konzept der Schulsozialarbeit etabliert. Deutsch- und französischsprachigen Lehrpersonen, die sich in einer Krisensituation befinden, wird zudem eine individuelle Unterstützung angeboten, um ein Burn-out zu verhindern. Sämtliche dieser Massnahmen und Angebote werden von der Direktion umgesetzt, die auch die Rahmenbedingungen und Ausführungsbestimmungen festlegt“.

Somit gehört die Schulsozialarbeit zu den Angeboten, welche die Schulen nutzen können. Auch wenn die EKSD Bestimmungen für eine allfällige Anstellung, für das Pflichtenheft sowie die Arbeitsbedingungen und Arbeitsorte von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern vorgesehen hat, so steht in der Schulgesetzgebung nicht, dass alle Schulen Anrecht auf eine Schulsozialarbeiterin oder einen Schulsozialarbeiter haben. Würden generell an allen Schulen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter angestellt, so müssten etwa 40 zusätzliche Vollzeitstellen geschaffen werden.

Der Staatsrat wird dem Grossen Rat seinen Voranschlag 2018 (Schuljahr 2017/18) entsprechend dem Zeitplan und den üblichen Modalitäten überweisen.

3. *Wie viele Stellen sind für das Budget 2018 geplant?*

Der Staatsrat wird dem Grossen Rat seinen Voranschlag 2018 (Schuljahr 2017/18) nach dem vorgesehenen Zeitplan und den üblichen Modalitäten überweisen.

4. *Wie werden die Mitarbeiterstunden bei den OS-Schulen und bei den Mittelschulen berechnet?*

Mit Inkrafttreten des Reglements vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) per 1. August 2016 erfolgte ein Transfer der Pensen sämtlicher Schulleiterinnen, Schulleiter, Schuldirektorinnen, Schuldirektoren, stellvertretenden Schulleiterinnen oder Schulleitern sowie stellvertretenden Schuldirektorinnen und Schuldirektoren in administrative Stellen. Die vorhandenen Mitarbeiterlektionen wurden um 10 % reduziert, dies zugunsten einer dringenden Erhöhung der Schulleitungspensen, und die restlichen Lektionen stehen den Orientierungsschulen in Form einer Tabelle mit Bandbreiten für gerechtfertigte pädagogische Unterstützungsaufträge zur Verfügung, wie dies in Artikel 29 des Reglements vom 14. März 2016 für das Lehrpersonal, das der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (LPR) untersteht, vorgesehen ist (Beispiel: für 50 Klassen 26–32 Lektionen; für 28 Klassen 13–16 Lektionen; für 20 Klassen 8–10 Lektionen).

5. *Wie viele Mitarbeiterstunden sind für die Primarschulen im Budget 2018 vorgesehen und wie werden sie berechnet?*

Der Staatsrat wird dem Grossen Rat seinen Voranschlag 2018 (Schuljahr 2017/18) nach dem vorgesehenen Zeitplan und den üblichen Modalitäten überweisen.

6. *Wie wird die Begabtenförderung gemäss Artikel 90 des Ausführungsreglements umgesetzt und wie viele Stellen sind für das Schuljahr 2018/19 geplant?*

Für die Förderung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern sieht das SchR Unterstützungsmassnahmen in Form von Differenzierungsmassnahmen (erbracht durch die Regellehrperson und nicht durch eine schulische Heilpädagogin oder einen schulischen Heilpädagogen) innerhalb des Unterrichts vor sowie für die Schulleitung die Möglichkeit eines Zusammenschlusses dieser Schülerinnen und Schüler in einer Gruppe an einem Unterrichtsort, sofern die Zustimmung des Schulinspektors vorliegt. Die EKSD hat eine Arbeitsgruppe beauftragt, bis Ende Schuljahr ein Konzept zur Umsetzung auszuarbeiten und eine Kostenberechnung zu erstellen. Die bereits vorhandenen Ressourcen im Rahmen der Unterstützungsmassnahmen bleiben beibehalten und werden entsprechend zukünftigem Konzept eingesetzt und erweitert.

7. *Welches sind die Begründungen für die Ablehnung von Co-Schulleitungen nebst der Formulierung im Schulgesetz Art. 51 b: „Die Schule wird auf der Primarstufe von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter und auf der Orientierungsstufe von einer Direktorin oder einem Direktor geführt“?*

Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad einer Klassenlehrperson im Unterrichtswesen an Primarschulen liegt im französischsprachigen Kantonsteil bei 67 % und im deutschsprachigen Kantonsteil bei 60 %. Die EKSD setzt sich also stark für die Teilzeitbeschäftigung ein. Die Einführung des zweiten Kindergartenjahres, die die Schaffung von rund 110 Vollzeitstellen (VZÄ) über mehrere Jahre, und die kürzliche Einrichtung von Schulleitungen auf der Primarstufe (ca. 66 VZÄ) hatten jedoch zur Folge, dass der Markt der Unterrichtsstellen heute sehr angespannt ist. Daher ist es schwierig geworden, Lehrpersonen zu rekrutieren, insbesondere für die obligatorische Schule; noch schwieriger ist es, Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit dem nötigen

Lehrdiplom zu finden (für einen Mutterschaftsurlaub, militärische Verpflichtungen oder öffentliche Nebenämter).

Mit dem Schulgesetz vom 9. September 2014 definiert der Kanton Freiburg die Schulbehörden neu in Form von geleiteten Schulen mit Schulleitungen auf Stufe Primarschule und orientiert sich am Modell der Schuldirektionen auf Stufe Orientierungsschule. Der Staatsrat nimmt zur CO-Leitung in Führungsfunktionen an Schulen folgende Haltung ein: Die Schulleitungen, Schuldirektionen und Rektorate auf Sekundarstufe 2 sind in ihren Funktionen jeweils verantwortlich für die Organisation, den Schulbetrieb, die Personalführung, die Qualität des Unterrichts und der Erziehung sowie für eine kohärente Zusammenarbeit mit den Schulpartnern und befinden sich in administrativem Anstellungsstatus. Für diese Kaderfunktionen im Schulbereich gelten die gleichen Bedingungen wie für die übrigen Staatsangestellten in Kaderpositionen. Eine Ausübung der Funktion mit einem Teilzeitpensum von mindestens 80 % kann gewährt werden, sofern die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die verbleibenden Anstellungsprozente übernimmt.

Im Kanton gab es vor der Verabschiedung des Schulgesetzes zwei Co-Leitungen und die letzte noch bestehende wird auf den 1. August 2018 aufgelöst. Diese noch bestehende Co-Leitung ist auf eine örtliche Besonderheit und einen persönlichen Wunsch zurückzuführen. Diese Organisationsform entspricht nicht mehr dem Grundgedanken des neuen Schulgesetzes, wonach der 1. und der 2. Zyklus unter der Verantwortung einer einzigen Schulleiterin bzw. eines einzigen Schulleiters liegen und für sämtliche Schulen des Kantons die gleiche Struktur gelten soll. Sowohl für die EKSD, Gemeinden, Lehrpersonen als auch Eltern ist die Schulleiterin oder der Schulleiter die zentrale Ansprechperson. Angesichts der Vielzahl und Wichtigkeit der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Repräsentationsfunktionen, die die Schulleitungen zu erfüllen haben, kann diese Verantwortung nicht auf mehrere Personen in gleicher Funktion aufgeteilt werden. Bei Leitungspensum über 100 % steht der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine stellvertretende Schulleiterin oder ein stellvertretender Schulleiter mit entsprechendem Pflichtenheft und definierten Kompetenzen zur Seite, um die zunehmend umfangreicheren und komplexen Aufgaben einer Schule zu erfüllen. Gegenüber der pädagogischen Hochschule nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine wichtige Rolle ein, da sie oder er die nachhaltige Ausbildung der zukünftigen Lehrpersonen in Form von Praktikumsplätzen garantiert. Um zu gewährleisten, dass dem Kanton künftig genügend diplomierte Personen zur Verfügung stehen, um den Bedarf an Lehrpersonen zu decken, müssen neue Praktikumsplätze bereitgestellt werden. Für die Schulleiterinnen und Schulleiter ist die Aufnahme von Praktikantinnen und Praktikanten mit einem erheblichen Engagement verbunden. Zusammen mit den Ausbilderinnen und Ausbilder eine gute Betreuung zu gewährleisten, ist eine anspruchsvolle Aufgabe.

3. Juli 2017